

**Rückstellungsreglement der Pensionskasse AR
gültig ab 6. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
--------	-------------------------	---

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2	Begriffe	1
Art. 3	Vorsorgekapitalien	3
Art. 4	Technische Rückstellungen	3
Art. 5	Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung	3
Art. 6	Rückstellung für Versicherungsrisiken Aktive Versicherte	4
Art. 7	Rückstellung für Versicherungsrisiken Rentenbezüger	4
Art. 8	Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle	4
Art. 9	Rückstellung für latente Invaliditätsfälle	4
Art. 10	Rückstellung für Umwandlungssatz	4
Art. 11	Weitere technische Rückstellungen	5

C. Inkrafttreten

Art. 12	Genehmigung und Inkrafttreten	5
---------	-------------------------------	---

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	¹ Gestützt auf Art. 65b BVG, Art. 48, Art. 48e BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26 Ziffern 5, 15, 17 (Position H) und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
Zweck	² Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen in der Pensionskasse AR.

B. Bildung von Rückstellungen

Art. 2 Begriffe

Rückstellungen und Reserven in der Jahresrechnung	¹ Das vorliegende Reglement regelt die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Pensionskasse AR in ihren Passiven summarisch ausgewiesenen Positionen: <ul style="list-style-type: none">a) Vorsorgekapital Aktive Versicherteb) Vorsorgekapital Rentnerc) Technische Rückstellungend) Nicht-technische Rückstellungene) Wertschwankungsreservenf) Freie Mittel
Vorsorgekapitalien	² Die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger sind nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse AR jährlich neu zu bewerten. Die Vorsorgekapitalien für die aktiven versicherten Personen belaufen sich mindestens auf die Summe der Austrittsleistungen.
Versicherungstechnische Grundlagen	³ Die verwendeten technischen Grundlagen sowie die Höhe des technischen Zinssatzes sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt gemäss Art. 52e Abs. 1 Bst. a BVG eine Empfehlung über die zu verwendenden technischen Grundlagen ab.
Bilanzierungsmethode	⁴ Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von versicherten Personen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns oder der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.
Technische Rückstellungen	⁵ Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen aufgrund des aktuellen Versicherten- und Rentnerbestandes und der Berechnungsvorgaben dieses Reglements durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.
Nicht-technische Rückstellungen	⁶ Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Wertschwankungsreserve	<p>⁷ Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bemessung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt nach einer der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der Pensionskasse AR Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset/Liability-Analyse ermittelt, welche auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Vermögensverteilung, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der versicherungstechnischen Rückstellungen bspw. Umwandlungssatz, Zunahme der Lebenserwartung etc., angestrebtes Renditeziel oder Sollrendite und Sicherheitsniveau) beruht. Die Höhe der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird auf jährlicher Basis überprüft und falls nötig angepasst. Die resultierende Zielgrösse wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.</p>
Deckungsgrad und Unterdeckung	<p>⁸ Für die Bestimmung des Deckungsgrads der Pensionskasse AR und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung sind die Vorschriften gemäss Art. 44 BVV2 massgebend.</p>
Freie Mittel und Unterdeckung	<p>⁹ Entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst nach vollständiger Dotierung der technischen Rückstellungen und nach vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang (Erreichen der Zielgrösse). Eine Unterdeckung wird nur dann ausgewiesen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist.</p>
Dotierung der technischen Rückstellungen	<p>¹⁰ Die technischen Rückstellungen dürfen grundsätzlich keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss einer Periode bewirken. Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, wie beispielsweise einer unerwartet hohen Schadenbelastung, kann die Verwaltungskommission gemäss Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche technische Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen, welche zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf dienen, auflösen oder unter ihrer Zielgrösse dotieren. Die Rückstellung zum Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf muss ebenfalls nicht vollständig bis zu ihrer Zielgrösse dotiert sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Experte für berufliche Vorsorge ein solches Vorgehen empfiehlt.</p>
Stetigkeit	<p>¹¹ Bei der Bildung und der Auflösung von Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.</p>

Art. 3 Vorsorgekapitalien

Berechnung	¹ Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger wird jährlich ermittelt. Die Berechnungen der Vorsorgekapitalien der Rentner erfolgen durch den Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.
Aktive Versicherte	² Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.
Rentenbezüger	³ Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem zur Deckung der laufenden und anwartschaftlichen Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 4 Technische Rückstellungen

Reihenfolge der Äufnung	¹ Zuerst sind die technisch notwendigen Rückstellungen zu äufnen. Danach ist die Wertschwankungsreserve bis zu ihrer festgelegten Zielgrösse zu bilden.
Technisch notwendige Rückstellungen	² Die Höhe der technisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt bzw. richtet sich nach dem versicherungstechnischen Gutachten. Technisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse AR sind: <ul style="list-style-type: none">a) Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung Aktive Versicherte und Rentenbezügerb) Rückstellung für Versicherungsrisiken Aktive Versichertec) Rückstellung für Versicherungsrisiken Rentenbezügerd) Rückstellung für pendente Invaliditätsfällee) Rückstellung für latente Invaliditätsfällef) Rückstellung für Umwandlungssatzg) Weitere technische Rückstellungen

Art. 5 Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung

Zweck	¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um die finanziellen Auswirkungen der seit der Publikation der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestands aufzufangen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
Höhe	² Die Rückstellung wird pro Jahr seit dem der Periodentafel zugrunde liegenden Basisjahr um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals (der über 50-jährigen aktiven Versicherten und Rentenbezüger) erhöht, ausser der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt in seinem Gutachten einen anderen Wert. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teilbetrag als Rückstellung vorgesehen werden, da allenfalls davon ausgegangen werden kann, dass ein gewisser Prozentsatz der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Satz kann gemäss Erfahrungswerten der Kassenverwaltung angepasst werden.

Art. 6 Rückstellung für Versicherungsrisiken Aktive Versicherte

- Zweck ¹ Diese Rückstellung wird gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven versicherten Personen aufzufangen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Dabei kann der effektive Schadenverlauf der Pensionskasse AR in der Vergangenheit berücksichtigt werden. Die Berechnungen erfolgen mit einem Sicherheitsniveau zwischen 97.5% und 99.9% und berücksichtigen die eingenommenen Risikobeiträge.

Art. 7 Rückstellung für Versicherungsrisiken Rentenbezüger

- Zweck ¹ Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung oder die effektive Verheiratungswahrscheinlichkeit von den statistisch erwarteten Werten abweicht. Diesem Risiko wird mit der Rückstellung für Versicherungsrisiken der Rentenbezüger Rechnung getragen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung berechnet sich als 50% des Deckungskapitals der Rentenbezüger, dividiert durch die Quadratwurzel der Anzahl der Rentenbezüger und der aktiven versicherten Personen.

Art. 8 Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

- Zweck ¹ Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle wird gebildet, um die finanziellen Konsequenzen von in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen sicherzustellen.
- Höhe ² Die Höhe der Rückstellung entspricht 75% der Differenz zwischen dem Deckungskapital von allen in Abklärung befindlichen Invaliditätsfällen, berechnet mit den mutmasslichen Leistungen, und dem vorhandenen Sparkapital. Weiter kann die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet werden. Fehlen die Informationen, kann auch ein pauschaler Betrag zurückgestellt werden.

Art. 9 Rückstellung für latente Invaliditätsfälle

- Zweck ¹ Die Rückstellung für latente Invaliditätsfälle wird gebildet, falls die Pensionskasse AR rückwirkend für Invaliditätsfälle bei bereits ausgetretenen versicherten Personen als zuständig erklärt wird. Da erfahrungsgemäss die Anzahl Invaliditätsfälle im Teilliquidationsfall zunimmt, kann diese Rückstellung im Teilliquidationsfall neu gebildet oder erhöht werden.
- Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung wird durch den Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Art. 10 Rückstellung für Umwandlungssatz

- Zweck ¹ Die Rückstellung für den Umwandlungssatz wird zwecks Vorfinanzierung der Pensionierungsverluste infolge des im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz überhöhten regulatorischen Satzes gebildet.

Höhe ² Die Höhe dieser Rückstellung entspricht einem Zuschlag auf den Sparguthaben der über 50-jährigen aktiven versicherten Personen, in Höhe des prozentualen Unterschieds zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz. Von der so berechneten Grösse kann auch nur ein Teil als Rückstellung vorgesehen werden, da ein Teil der Pensionierten die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezieht. Dieser Teil kann gemäss den Erfahrungswerten der Kassenverwaltung jeweils angepasst werden. Bei der Berechnung der Rückstellung wird einer allfälligen Übergangsbestimmung zur Reduktion des Umwandlungssatzes entsprechend Rechnung getragen.

Art. 11 Weitere technische Rückstellungen

Zweck ¹ Beinhaltet der Vorsorgeplan Leistungen, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Pensionskasse AR ab, kann dafür eine entsprechende Rückstellung vorgesehen werden. Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- a) Besitzstandgarantien
- b) Partnerschaftsleistungen
- c) Verbleib Rentnerbestand nach Teilliquidation
- d) Senkung des technischen Zinssatzes
- e) Weitere Leistungen

Höhe ² Die Höhe für diese Rückstellungen wird gemäss Vorgabe des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen.

C. Inkrafttreten

Art. 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten ¹ Dieses Rückstellungsreglement tritt am 6. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt das bisherige Rückstellungsreglement, gültig ab 31. Dezember 2015.

Änderungen ² Das Reglement kann durch Beschluss der Verwaltungskommission jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die Verwaltungskommission legt diese Reglement und Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

Die Verwaltungskommission

Köbi Frei
(Präsident)

Stefan Mock
(Vize-Präsident)

Herisau, 6. Dezember 2017